

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

28. Sitzung (03.05.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Fhrn. v. Böcklin,
 „ „ v. Göler d. j.,
 „ Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
 „ Fhrn. v. Rüd t,
 „ Hrn. Geh. Rathes v. Reck, und
 „ „ Staatsraths Wolff.

Von Seiten der Regierungscommission:
 Hr. Staatsrath Fhr. v. Rüd t, und
 „ Ministerialrath Fhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung beschlossen worden sei, der Commission für das Strafgesetz auch die Begutachtung der Strafproceßordnung und der später zu erwartenden Entwürfe über die Gerichtsverfassung und die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen zuzuweisen und dieselbe hiezu durch

den Staatsrath Rebenius und
 den Fhrn. v. Göler d. j.,

ferner, die Commission für den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Forstgesetzes durch

den Fhrn. v. Göler d. j. und
 den Geh. Rath Vogel

verstärkt worden sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd t verliest hierauf ein höchstes Rescript, wornach der Generalmajor und Commandant der Artilleriebrigade Fhr. v. Lasollaye zum Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt wird.

Beilage Nr. 162 (ungedruckt).

Eingeladen von dem hohen Präsidium, berichtet sodann Generalmajor v. Lasollaye Namens der Budgetcommis-

sion mündlich über die Adresse der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen aus der letzten Budgetperiode betreffend:

Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Ihre Budgetcommission hat über die mitgetheilte Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen Berathung gepflogen und mir den Auftrag ertheilt, Ihnen das Ergebniß vorzutragen.

Die Commission ist der Ansicht, daß nach Maßgabe früherer Vorgänge der vorliegenden Adresse der zweiten Kammer diejenigen Beschlüsse beizufügen seien, welche die hohe Kammer bei den Berathungen über die einzelnen Stats der Staatsverwaltung gefaßt hat, und die Adresse, mit diesen Zusätzen versehen, als Beilage eines Präsidialschreibens, der zweiten Kammer mitgetheilt werde.

Auf den von dem Berichtserstatter gestellten und von mehreren Seiten unterstützten Antrag wird mit Zustimmung der Regierungcommission die Berathung hierüber in abgekürzter Form beschloffen.

Fehr. v. Göler d. ä.: Es läßt sich hierüber nichts weiter sagen, als daß die hohe Kammer, wie dies auch früher geschehen ist, die Erklärung zu Protokoll niederlegen möge, daß sie der von der zweiten Kammer einstimmig beschlossenen Adresse nicht beitrete und in den anerkannten Rechnungsnachweisungen durchaus kein Finanzgesetz erblicken könne.

Generalmajor v. Pasollaye: Auf früheren Landtagen wurde nicht einmal von der andern Kammer eine Adresse beschloffen, sondern nur die beanstandeten Punkte zu Protokoll niedergelegt. Später hat sich der Gebrauch gebildet, solche Bemerkungen in eine Adresse zu fassen. Diese Adresse hat aber einen ganz andern Charakter, wie die gewöhnlichen, in der Verfassung vorgesehenen; sie möchte in die Kategorie derjenigen zu zählen sein, wozu die Zustimmung der beiden Kammern nicht gerade erforderlich ist, wie zu der Adresse auf die Thronrede. In die Kategorie der Finanzgesetze oder der Gesetze überhaupt können die Rechnungsnachweisungen nicht gerechnet werden.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des

Staatsraths Nebenius über die Motion des Fehr. v. Andlaw auf Aufhebung des Spielpachts in Baden.

Fehr. v. Andlaw: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Ein geistvolles Product liegt vor uns. Ich staunte über die dialectische Gewandtheit, die leichte anziehende Darstellung, die gleichsam spielend die zartesten Momente bespricht. Der erste Theil des Berichtes ließ mich selbst einen Augenblick im Zweifel, ob ich nicht etwa in dem Gegenstande mich vergriffen hätte.

Ich verlangte die Aufhebung des Spieles in Baden, — statt dessen galt es eher (liest man den Anfang des Berichtes) eine Dankadresse in Antrag zu bringen, dafür, daß das Spiel dort überhaupt bestehe, dafür, wie es ausgeübt wird. Ich besorgte, die Sittlichkeit möchte in höherem Grade dadurch gefährdet sein, — nein, das Verhältniß der wenigstens zur Untersuchung gekommenen Vergehen, wenn sie sich auch in rascher Progression im Allgemeinen vermehren, stellt sich durchschnittlich nichtsdestoweniger in Baden selbst noch geringer dar, als in andern Theilen des Landes. Die Uebel, welche man durch Unterdrückung des Spiels verhindern will, scheint man vielmehr eher durch Beibehaltung des öffentlichen Spiels zu unterdrücken. Bald jedoch beruhigte ich mich wieder. In dem weitern Verlaufe des Berichtes werden mit treffenden Zügen die Nachteile des Spiels in noch weiterer Ausdehnung als von mir geschildert, und endlich wird von der Commission ein Antrag gestellt, der von dem meinigen eigentlich nur in der Form abweicht, und die Gewährung des gehegten Wunsches etwa bloß in eine größere Ferne stellt. Meine Bekämpfung des Commissionsantrags wird sich also nicht um eine Verschiedenheit der Ansicht, sondern nur um die Art und Weise drehen, wie ein Ziel zu erreichen ist, welches man von allen Seiten als ein willkommenes begrüßt. Ich freue mich mit dem Herrn Berichtserstatter, daß die Wirkung des Spiels auf Baden und dessen unmittelbaren Umgebungen nicht in dem Grade unheilvoll gewesen zu sein scheint, wie die öffentliche Meinung es glaubte, beklage aber selbst die wenigen Fälle, in welchen das Spiel die bekannte Veranlassung zum Morde, zu andern Verbrechen wurde; ich beklage den Fluch und die Thränen, die das Spiel wohl häufig im Verborgenen verursacht hat. Zudem scheint mir, daß diese mühsam zusammengestellten

statistischen Notizen kaum Das beweisen können, was sie sollen; damit stimmt der Herr Berichterstatter theilweise selbst überein. Die Gefahren, welche derselbe von dem geheimen Spiel besorgt, erscheinen mir nicht wohl so drohend. Daß geheimes Spiel neben dem öffentlichen Spiel getrieben wurde, gibt er selbst zu; daß betrügerisches Spiel mithin unter allen Umständen getrieben werden kann, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Sorgfalt der Behörde muß also stets darüber wachen, mag ein öffentliches Spiel bestehen oder nicht. Daß eine solche Wachsamkeit sich in geschlossene Räume der höhern Kreise dränge, wo kein Verdacht des Mißbrauchs, der Ueberlistung und Verführung besteht, wird Niemand verlangen. Eine solche Bevormundung des Einzelnen wäre sogar unausführbar. Die Regierung hätte hiezu nicht einmal das Recht; man könnte ihr immerhin erwidern: was sie durch lange Jahre öffentlich geduldet, und Vortheile dabei selbst genossen hat, dürfe sie im geselligen Kreise nicht gewaltsam unterdrücken, da wo der Einzelne Niemand schadet, als sich selbst, und woran wohl Niemand Theil nimmt, als der die Verluste leicht erträgt, oder sie ertragen will, wo der Theilnehmende nicht Gefahr läuft, einem schlimmen Beispiel zu folgen; sondern bei unmäßigem Spiele in den meisten Fällen wohl entschlossen ist, es selbst zu geben. Ich glaube aber, daß aus verschiedenen Gründen diese Bedenken des Berichterstatters zum großen Theil illusorisch sind. Wenn wir die Anfänge des öffentlichen Spiels am Rheine verfolgen, so treffen sie mit dem Beginnen der französischen Revolution und jener Zeit zusammen, welche dieser Epoche unmittelbar vorangegangen ist. Es war dies bekanntlich eine Zeit großer Verdorbenheit, eines Verfalls der Sitten, aus welchem theilweise wenigstens die Stürme hervorgegangen sind, die den Untergang vieler Staaten herbeigeführt haben. Es wurde Manches damals öffentlich und ohne Scheu getrieben, was eine spätere strengere Zeit mit Recht verwarf, — eine Reaction der Sittlichkeit gab sich kund gegen eine krankhafte Ueberfeinerung dessen, was man gesellschaftliche Sitte nannte. Man hatte sich aber vorerst an das Bestehen des öffentlichen Spiels gewöhnt, nahm es allmählig als etwas ganz Natürliches an und setzte sich über höhere Rücksichten hinweg, des Widerspruchs ungeachtet, in den man mit sich selbst dadurch verfiel, daß man allgemein

polizeilich verpönte, was man hier öffentlich nicht nur duldete, sondern selbst sanctionirte.

Erst nachdem man in England und in Frankreich Maßregeln dagegen ergriff, ließen sich auch in andern Ländern Stimmen gegen dieses öffentliche Spiel vernehmen. Man erwachte wie aus einem tiefen Schlafe; die Unterdrückung des öffentlichen Spiels ist mithin in Deutschland fortan nur noch eine Frage längerer oder kürzerer Zeit. Dies beweist hinlänglich, daß, nachdem der Sinn für Sittlichkeit, der sich in manchen der obersten Gesellschaftskreise verloren hatte, häufig dort wiederkehrt, die Gefahren, welche man von einem geheimen Spiel erwartet, bei dieser vielfachen Läuterung der Ansichten mehr und mehr sich vermindern werden, — daß mithin die Lockung eines öffentlichen Spiels, als einer gegebenen Versuchung, eine größere Gefahr erkennen läßt, als sie da besteht, wo die Gelegenheit erst aufgesucht werden mußte.

Ein Punkt hat in dem Commissionsbericht mich mit besonderem Interesse erfüllt: die Nachricht, daß es in der Hand der Regierung liegt, nach der Bestimmung des §. 28 des Vertrags vom 1. Juli 1837, welche auch in den spätern Vertrag übergang, den Vertrag aufzuheben. Ich glaube zwar mit dem Berichterstatter, daß, wenn keine besondere Motive dazu vorliegen, eine solche Lösung des Vertrags nicht ohne einige Entschädigung des Pächters erfolgen könnte. Allein eben so wenig halte ich dafür, daß im Falle einer umfassenden deutschen Maßregel diese Rücksicht für die Regierung bindend wäre.

Das Interesse der Stadt Baden wird auch in dem Bericht mit besonderem Gewichte geltend gemacht, und mit statistischen Belegen begründet, welche allerdings Aufmerksamkeit verdienen. Aber auch hierauf scheint mir der Berichterstatter dem Spiele eine zu große Einwirkung zuzuschreiben. Man spielt in Baden seit mehr als fünfzig Jahren, nichtsdestoweniger sehen wir erst seit den letzten 7 Jahren die Zahl der Gäste in entschiedener Weise sich vermehren. Man spielt in vielen andern Badorten auch, die Zahl der Besuchenden nimmt ab; man spielt an andern Orten nicht, ihre Zahl nimmt dessenungeachtet zu. Man spielt seit mehr als 60 Jahren bis heute z. B. in Spaa. Die Stelle, welche nunmehr Baden einnimmt, gebührte damals Spaa — es

zeugt davon die Spur alter Pracht; diese Herrlichkeit ist nun im Vergleich zu Baden beinahe verödet. Auch dort, wenn auch nicht in so reichem Maße, wie in Baden, blüht eine reizende Natur, durch Kunst verschönert, — auch dort strömen aus vielen Quellen Heilkräfte.

Einen großen Antheil an diesem Wechsel trägt die launenhafte Mode. — Das Spiel vermag sie nicht festzuhalten, wenn sie flieht. — Hiezu kommt der überhaupt gesteigerte Verkehr, — es schließen sich die Eisenbahnen an — in ihrem Gefolge die Wanderungen ganzer Bevölkerungen. Die Menschen werden wandern, auch nach Baden wandern, mag man dort spielen oder nicht. Ich glaube mithin noch immer, daß Baden selbst durch einseitige Aufhebung des Spiels keinen, gewiß keinen empfindlichen Verlust erleiden würde, wünsche jedoch mit Ihrer Commission, daß die Maßregel eine allgemeine deutsche werde. Aus diesen hier kurz angedeuteten Gründen muß ich meinen Antrag wiederholen, Seine Königliche Hoheit in einer Adresse ehrfürchtvollst zu bitten, den Spielpacht aufzuheben. Alle Gründe, welche im Allgemeinen zu Gunsten einer Adresse sprechen, im Gegensatz zu einem bloß in das Protokoll niedergelegten Wunsche, den man beachten kann, meistens aber unbeachtet läßt, sprechen auch hier laut zu Gunsten einer Adresse. Da aber Unterhandlungen hiezu nöthig sind, welche voraussichtlich sich verzögern dürften, erlaube ich mir, den in dem Bericht ange deuteten Maßregeln eine nähere Bezeichnung zu geben.

- 1) Es sollte vor Allem ein durch Rang, Persönlichkeit und gesellschaftliche Stellung ausgezeichnete Mann mit ausgedehnter Vollmacht die höhere Leitung über alle auf Baden, die dortigen Gäste und Verhältnisse sich beziehenden Gegenstände führen; desgleichen für militärische Gäste ein Offizier hohen Ranges zu dem gleichen Zwecke bezeichnet werden.
- 2) Eine Beschränkung des Spiels müßte in der Art herbeigeführt werden, daß der große Saal dem gesellschaftlichen allgemeinen Verkehr verbleibe, die Spieltische nur in den innern Zimmern geduldet würden.
- 3) Um in diese Zimmer zu gelangen, müßte eine auf wenigstens 14 Tage ausgestellte Eintrittskarte gegen ei-

nen bestimmten Betrag gelöst werden, der den Localarmenanstalten zugut käme.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Man hat mir die Ehre erwiesen, meinem Antrag eine große Aufmerksamkeit in weitem Kreise zu schenken, der Hr. Berichterstatter hat die Güte gehabt, die Begründung meines Antrags beredt zu nennen. Ich nehme von diesem Beifalle nichts in Anspruch, als die Wahrheit der Empfindung, aus welcher meine Worte hervorgegangen sind. Für diese Wahrheit bürgt der Umstand, daß ich manche der Regungen, wie sie beschrieben sind, einst selbst empfand. In mir wohnte der Reiz zum Spiel in nicht geringem Grade; ich fühlte, wenn schon ein seltener, im Ganzen selbst glücklicher Spieler, das Gift mein Herz beschleichen, meine besseren Kräfte lähmen, — der Zauber der Natur in Baden schwand vor meinen Augen, fort und fort fühlte ich mich angezogen von der verführerischen Macht des Spiels — bis ein muthiger Entschluß mir meine Freiheit wieder gab. Ich nehme das Demüthigende dieses öffentlichen Geständnisses als Sühne meiner Verirrungen hin, wünsche aber, daß dieses Geständniß zu einem unumstößlichen Belege diene, daß den Gefahren der Gelegenheit Mancher erliegt, wenn er gleich jede Lockung von sich ferne glaubt.

Präsident Hüßfeld: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe mich bemüht, in einer so wichtigen Sache, die der Hr. Motionssteller mit Liebe und wahrer Beredsamkeit vorgetragen hat, wo möglich auf feste Principien zu kommen, und glaube, daß mir dieses gelungen ist.

Mich kümmert Alles Das nicht, was für und gegen das öffentliche Spiel mit besonderer Bezugnahme auf Baden vorgetragen worden ist; mich kümmert es nicht, ob dort mehr oder weniger Verbrechen, nur zwei oder mehr Selbstmorde in Folge des Spiels begangen worden sind, ob geheime Spieltische entstehen, wenn die öffentlichen aufgehoben werden, oder ob die Frequenz in Baden ab- oder zunimmt und die Spielgäste sich an andern Orten für Das entschädigen werden, was man ihnen hier versagt. Alle diese Dinge liegen nach meinem Gefühle außer dem Bereich dessen, was bei der vorliegenden Frage in die Waagschale gelegt werden darf. Für mich gibt es hier nur ein entscheidendes Princip, nämlich das Princip, daß jedes bloß des Gewinnes wegen

unternommene Spiel, und eine Anstalt, welche dieses befördert und selbst nur darauf basirt ist, von den Spielenden Gewinn zu ziehen, der Moral widersprechen.

Dieser Grundsatz hat schon bei heidnischen Völkern gegolten, denn bei den Römern war das Hazardspiel verboten, und ist selbst bei den Türken untersagt. In neuerer Zeit hat Frankreich diesem Principe gehuldigt, indem es die Hazardspiele ohne Rücksicht auf Einnahmequellen und Vortheile des Staatsschatzes absolut in den öffentlichen Häusern aufgehoben hat.

Da nun die Motion des Fhrn. v. Andlaw in ganz Deutschland — was ich nicht erwartet habe — ja sogar in Blättern, welche keineswegs diesem Geiste, wovon die vorliegende Motion ausgegangen ist, zu huldigen scheinen, Anklang gefunden, ferner, da man, wie ich aus sicherer Quelle erfahren, in gewissen Beziehungen schon Verhaltensbefehle erteilt hat, so sollte die hohe Kammer aussprechen, daß sie die öffentliche Spielbank in Baden für eine unsittliche Anstalt erkenne und der Regierung die Art und Weise, wie sie die Aufhebung derselben bewirken wolle, überlassen. Ich wüßte nicht, welch schönere Prämie die Großherzogliche Regierung erwerben könnte, als den Ruhm, dem übrigen Deutschland in der Abschaffung des öffentlichen Spiels vorangegangen zu sein. Sie würde darin im Sinne Karl Friedrichs handeln, welcher nur mit Widerstreben in Baden ein Institut zugelassen hat, welches in Zeiten größerer Verdorbenheit der Sitten als Gegenmittel gegen schlimmeres Unheil wirken sollte.

Ich theile daher die Motion des Fhrn. v. Andlaw und behalte mir bei den einzelnen Punkten der Adresse meine weitere Bemerkung vor.

Staatsrath Nebenius: Ich kann, Durchlauchtigster Hr. Präsident, hochgeehrte Herren, die Rede, die ich so eben vernommen habe, nicht als eine Gegenrede gegen den Commissionsantrag betrachten. Es ist in dem Antrage der Commission die Aufhebung der Spielbank keineswegs überhaupt und auch für eine spätere Zeit von einer Abschaffung aller Spiele in den deutschen Staaten abhängig gemacht; darüber aber wird in der hohen Kammer keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ohne Wei-

teres beschlossen werden kann. Um zu einer Aufhebung des Pachtens zu schreiten, muß man zureichende Gründe haben.

Was der Hr. Prälat Hüffel will, hat die Commission auch gewollt, nämlich, daß durch die Verwaltung des Badfonds die Regierung sich jedenfalls in den Stand setzen möge, mit einem mäßigen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln die Kosten der Badanstalt zu bestreiten.

Zunächst ist aber zu wünschen, daß die Regierung so viel an ihr liegt, zu der Abschaffung aller öffentlichen Spiele in Deutschland mitwirke.

Dieses Ziel wird voraussichtlich in kurzer Zeit erreicht werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es, wenn nicht gewiß, doch wahrscheinlich, daß die Aufhebung des öffentlichen Spiels in Baden ein größeres Uebel herbeiführe, als das gegenwärtige ist. Ich habe seit 35 Jahren Baden fast jeden Sommer besucht, — im Vorbeigehen gesagt, ohne jemals ein Stück Geld auf die Tafeln der Banken gelegt zu haben; ich kenne so ziemlich die Verhältnisse der Gesellschaft, die Antheil an dem Spiele nimmt. Sie besteht größtentheils aus solchen, die, wenn sie auch größere Summen wagen, doch das nicht thun, was der Hr. Prälat Hüffel als unzüchtig bezeichnet hat. Sehr reiche Personen können sich wohl zu ihrem Vergnügen auch eine größere Ausgabe erlauben. Sollte das öffentliche Spiel abgeschafft werden, während es anderwärts noch besteht, so ist leicht zu ermessen, welche Umstände eintreten werden. An fremden Spielern, die das Spiel im Geheimen treiben, wird es nicht fehlen, und dann wird die Behörde zu der Alternative gebracht, entweder mit großer Strenge zu verfahren, und auch ehrbare Badgäste zu belästigen, oder, so lange in andern rivalisirenden Bädern die Spiele noch geduldet sind und weil sie es sind, durch die Finger zu sehen. Uebrigens sind ungleich bedeutender, als die Uebel, welche aus den Spielbanken in den Bädern entspringen, die Nachteile der Zahlen- und Klassenlotterien, deren verderblicher Einfluß sich nach allen Seiten hin verbreitet. Eine allgemeine Maßregel, die nicht zugleich diese Anstalten berührte, würde auch für uns das größere Uebel bestehen lassen. Daß aber die Abschaffung aller öffentlichen Spiele auf dem Wege gemeinsamer Verabredung leichter und schneller als durch vereinzelte Maßregeln zu erwarten stehe, hat der Commissionsbericht nachzuweisen gesucht.

Geh. Rath Vogel: Meine Absicht ist es nicht, noch weitere Züge zu dem Bilde über die Berwerflichkeit des öffentlichen Spieles darzustellen; darüber ist in der Motion, in dem Commissionsberichte und in den heutigen Vorträgen genügend gesprochen worden.

Es wird hier wahrscheinlich nicht eine Stimme sich erheben, welche dem öffentlichen Spiel das Wort redet; dies wäre auch kaum vereinbar mit den Gesetzen unseres Landes. Gesetze und Verordnungen haben schon lange die Hazardspiele verboten, ja sogar die Vorschriften des Landrechts gehen hiervon aus, indem sie keine Klage auf Spielschulden und Wetten gestatten, mit Ausnahme der Gewinne und Wetten bei Spielen, wobei es auf Gewandtheit und körperliche Uebungen ankommt.

Man handelt also nicht nur nach Gefühlen und Grundsätzen der Sittlichkeit, sondern auch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, wenn man sich gegen das öffentliche Hazardspiel erklärt.

Es scheint mir nothwendig zu sein, sich eine klare Vorstellung von dem Rechtsverhältnisse zu machen, das hier in Frage kommt, weil man nach dem Antrage, den der Frhr. v. Andlaw in seiner mit Gefühl und Beredsamkeit vorgetragenen Motion gestellt hat, und nach dem Wunsche des hochwürdigen Hrn. Prälaten, „die Regierung möge thun, was sie könne“, vor Allem zu fragen haben wird, was gethan werden kann? Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, der heute unterstützt worden ist, spricht sich nicht dahin aus, die Großherzogl. Regierung möge ihre Erlaubniß zum öffentlichen Spiel in Baden zurücknehmen, sondern dahin, daß der Spielpacht in Baden aufgehoben werden möge. Hiernach sollte also die Auflösung des Pachtvertrags erfolgen. Ein Vertrag aber, der zwischen zwei Personen (gleichgültig, ob der eine Theil der Staat selbst ist) abgeschlossen wird, kann nur aufgelöst werden entweder mit gegenseitiger Zustimmung beider Theile, oder auf gerichtliche Klage eines Theiles gegen den andern, welche Klage gesetzlich begründet und durch Thatfachen dargethan werden müßte.

Ein gegenseitiges Uebereinkommen über das Aufhören des Spiels in Baden ist nicht zu erwarten. Auch sind die Vertragsverbindlichkeiten, die der Spielpächter zu erfüllen hat,

von ihm genügend und sogar mehr als genügend erfüllt worden.

Ueber die Frage, was in Beziehung auf den im Commissionsbericht berührten §. 28 des Vertrags geschehen könnte, will ich absichtlich in keine nähere Erörterung eingehen. Wenn man auch nicht sollte annehmen können, daß nach diesem Paragraphen der Vertrag aufgelöst werden könnte, so wird doch die Ansicht rechtlich begründet sein, daß die Großherzogl. Regierung, ungeachtet des bestehenden Vertrags, das öffentliche Spiel in Baden aufheben könnte.

Ein rechtmäßig abgeschlossener Vertrag gilt einem Gesetze gleich unter Denjenigen, die ihn abgeschlossen haben. Aufgelöst kann er nicht werden, außer in Fällen, wie sie angedeutet wurden. Aber die Nichterfüllung eines Vertrags ist in jedem Verhältnisse möglich, wenn es auch nur Privatpersonen betrifft, weil nach den Vorschriften unserer Gesetze kein richterlicher Zwang stattfindet, wodurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, zu bewirken wäre. Dagegen hat jede Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit die Entschädigungspflicht zur Folge. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn. Wenn die Großherzogl. Regierung aus erheblichen Gründen und im allgemeinen Interesse des Landes es geboten findet, das öffentliche Spiel in Baden nicht weiter zu gestatten, so könnte sie diese Maßregel eintreten lassen. Sie würde sich dann, wie ein Privatmann, den Folgen unterwerfen, die daraus hervorgehen, wenn ein Vertrag nicht erfüllt wird. Stellt man sich die Frage, welches die Folgen wären, so scheint mir der Punkt, der sich auf entgangenen Spielgewinn bezieht, für die Regierung nicht gefährlich zu sein, denn hier würde es, wenn auch nicht am Fundament der Klage, doch am Beweise fehlen, weil Niemand im Stande ist, zu behaupten und zu beweisen, daß und wieviel er im Spiel gewonnen haben würde; aber auch allein die Vergütung des erlittenen Schadens würde von großer pecuniärer Bedeutung sein.

Eine ganz andere Frage jedoch ist es, ob die Großherzogl. Regierung mit dem beklagenswerthen Beispiele vorangehen sollte, ein gegebenes Wort nicht zu halten, einen Vertrag nicht zu erfüllen? Diese Frage will ich nach meinem Rechtsgefühl verneint wissen.

Es müßten ganz außerordentliche und neue Verhältnisse eingetreten sein, die eine solche Maßregel, welche auf das Rechtsgefühl der Staatsangehörigen schädlich wirken würde, rechtfertigen könnten. Solche Erscheinungen habe ich nicht gesehen, wenigstens keine, die man nicht schon vor Abschluß des Vertrags hätte betrachten können. Wenn man sich auf das Einzige beruft, was bemerkt worden ist, nämlich die Umgestaltung der Verhältnisse durch die Eisenbahn, so kommt es mir vor, daß man hierbei in einer nicht ganz richtigen Ansicht befangen ist. Die Eisenbahn kann für Baden, in Beziehung auf das Spiel, nur die Folge haben, daß die Zahl der Gäste sich sehr vervielfältigt, aber die Zahl der Tische, an welchen gespielt werden darf, kann und soll sich nicht vervielfältigen; auch sollen und dürfen die Tische, deren höchste Zahl fünf ist, nicht vergrößert werden. Also kann die Folge der Eisenbahn in Bezug auf das Spiel nicht von der Bedeutung sein, wie man sich vorgestellt hat. In anderer Beziehung werden durch die viel größere Frequenz manche polizeiliche Maßregeln veranlaßt, die aber zum Gegenstand unserer Berathung nicht gehören. Das ist allerdings zu wünschen, daß die Großherzogliche Regierung ein eifriges Augenmerk dahin richtet, durch polizeiliche Maßregeln, so weit sie den Bestimmungen des Vertrags nicht entgegen sind, die Nachteile des Spiels möglichst zu vermindern; mehr wird aber zur Zeit nicht wohl geschehen können. Daß ein solcher Vertrag nach der Zeit seines Ablaufs nicht erneuert werden wird, dürfen wir gewiß erwarten.

Sicher ist auch zu hoffen, daß die wichtige Frage über das Verbot aller öffentlichen Hazardspiele als eine allgemeine deutsche Frage wird betrachtet, und daß so bald als thunlich ein allgemeiner Bundesbeschluß darüber wird erlassen werden. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem die Großherzogl. Regierung von dem Vertrag abzugehen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Unter den wenigen glücklichen Zuständen, die ich der Vorsehung zu verdanken habe, setze ich ziemlich weit oben an, daß ich nie eine Neigung für das Spiel gehabt habe. Ich bin daher nicht im Stande, ein edles Bekenntniß abzulegen, wie es der Hr. Motionsteller abgelegt hat. Ich lebe aber lange genug, um die schrecklichen Fol-

gen, die das Spiel nach sich zieht, wahrgenommen zu haben. Ich bin von den Nachtheilen und der Verderblichkeit der öffentlichen Spielbanken vollkommen überzeugt, und halte jede Regierung zur Aufhebung derselben für verbunden. Die Frequenz der Stadt Baden würde dadurch sicher nicht sehr leiden. Diejenigen, die mit dem verwerflichen und unheilvollen Gedanken nach Baden kommen würden, um zu spielen, würden zwar ausbleiben, aber an ihre Stelle ebenso viele Nichtspieler treten. Erwachsen aber für unser Land keine so großen pecuniären Nachteile, so sollte Baden nicht zuletzt eine solche Maßregel ergreifen, und ein Institut aufheben, das aus unserem Land einen Schlupfwinkel für das Laster und das Lastertreiben bildet. Ich muß mich daher dem Antrage des Frhrn. v. Andlaw vollkommen anschließen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdrt: Die verehrliche Commission hat den zur Discussion ausgesetzten Gegenstand, wie allenthalben anerkannt werden muß, mit vieler Sorgfalt behandelt. Der Hr. Berichterstatter hat die wahren Verhältnisse und die verschiedenen Beziehungen, welche dabei in Frage kommen, mit der ihm anwohnenden Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, und mit großem Scharfsinn auseinandergesetzt, und dadurch, wie ich glaube, nicht nur die Regierung und die hohe Kammer, sondern auch das größere Publicum zum Danke verpflichtet. Auch dieses wird sich durch den Bericht und insbesondere die darin berührten Thatsachen überzeugt haben, daß die Forderungen der Moral von Seite der Regierung weder früher noch jetzt verkannt worden sind, daß die Zulassung des öffentlichen Hazardspiels in Baden nur ein Act der Vorsorge zur Beseitigung der damals häufig gewordenen Nachteile des geheimen Spiels war, und eine zweckmäßige Controle, welche neben der allgemeinen öffentlichen Controle eintrat, den größten Theil des Unheils, welches man als Folge der Hazardspiele gewöhnlich befürchtet, entfernt hat. Man wird sich aus dem Commissionsberichte ferner überzeugt haben, daß die Regierung bei der Abschließung des Spielpachtvertrags durchaus nicht von der Absicht ausgegangen ist, einen Gewinn für die Staatskasse zu ziehen, der Pachtzins vielmehr jeweils theils für die Armen, theils für die Verschönerung der Localitäten und die Annehmlichkeiten der Badegesellschaft verwendet worden ist. Diese Mittel und die Wahl des Entre-

preneurs haben wohl vorzugsweise die Frequenz des Bades herbeigeführt.

Der Anflug, welchen die Motion des Frhrn. v. Andlaw gefunden hat, läßt sich leicht erklären und hat seinen Grund theils darin, daß man sich bei einer solchen Frage gewissermaßen gedrungen fühlt, öffentlich beizustimmen, theils in einer schon seit mehreren Jahren bestehenden Eifersucht auf das Emporkommen und den Glanz von Baden, welche selbst öffentliche Schritte dagegen von vielen Seiten her veranlaßt hat, und worüber ich, wenn es die Verhältnisse erlauben würden, nähere Notizen geben könnte, theils endlich in den dortigen, in jüngster Zeit stattgehabten unglücklichen Ereignissen, welche vielfach unrichtig mit der Spielbank in Verbindung gebracht worden sind und das größere Publicum auf diese Anstalt in Baden aufmerksam gemacht haben.

Im menschlichen Leben muß einmal das Glück und der Zufall Vieles thun. Es gibt noch eine Menge Glückspiele neben dem grünen Tische, die im Verhältnis zum Spiele auf offener Bank bedeutend nachtheiliger sind, und über deren Verderblichkeit man dennoch nicht klagt. Ich will nur an das Börsenspiel erinnern, wobei Hunderttausende und Millionen Gulden im Verlaufe einer Stunde verloren gehen und das größte Vermögen eines Banquiers in mehreren Tagen geschwinden ist. Was die Nachteile betrifft, die das Spiel in Baden hat, so sind diese von dem Hrn. Berichterstatter genügend auseinandergesetzt worden. Ich zweifle nicht, daß das Spiel auch unter der öffentlichen Controle mit solchen verbunden sein kann, behaupte aber, daß dadurch das geheime Spiel sich gänzlich verloren hat, und die seltenen nachtheiligen Ereignisse, welche aus der darüber angestellten Erörterung sich ergaben, unbedeutend genannt werden können gegenüber den sichern schlimmen Folgen, welche die Fortsetzung des geheimen Spiels in einem Orte, wo ein Zusammenfluß von so vielen Menschen stattfindet, herbeigeführt haben würde. Wenn man übrigens davon ausgeht, daß jedes Spiel um Gewinn moralisch zu verdammen sei, so muß man nicht nur dieses Spiel, sondern beinahe jedes andere verpönen; allein ich glaube beinahe, daß man darin zu weit geht. Es gibt eine große Zahl von Menschen, welche, mit Glücksgütern reichlich ausgestattet, das Spiel an der Bank als eine Unterhaltung betrachten, die ihnen

vielleicht ihrer Verhältnisse wegen Lectüre und Spaziergang nicht gewähren. Ein solches Spiel ist in Bezug auf die Unterhaltung irgend einem Commercespiele ganz gleich, und kann, so lange nicht die Leidenschaft hinzutritt, gewiß nicht unsittlich genannt werden.

Ohne Zweifel hat das Etablissement in Baden, wenn man auch die Nachteile im Allgemeinen nicht in Abrede stellen will, doch auch wieder sehr Erfreuliches im Gefolge, denn es hat nicht nur zur Unterstützung der Armuth, sondern auch für das Emporkommen von Baden und seinen Umgebungen wesentlich gewirkt, und die Mittel herbeigeschafft, um Vieles zu thun, was sonst unterblieben wäre. Auch darf man sich, wie ich glaube, nicht der Hoffnung hingeben, daß, wenn das Spiel aufgehoben wird, das Bad zu Baden in gleich günstiger Lage bleiben werde. Ich besuche dasselbe schon seit langer Zeit und kann mich sehr gut erinnern, in welchem Zustand es war, ehe die öffentliche Bank in Schwung kam. Es war ein Ort der Erholung für das Publicum aus der Nachbarschaft und insofern sein damaliger Zustand höchst verschieden von seinem gegenwärtigen. Es ist daher wohl zu befürchten, daß die Verhältnisse sich nicht so erhalten werden, wie sie jetzt beschaffen sind. Was die Vorsorge für die Beaufsichtigung der Spielbank betrifft, so glaube ich, daß sie im Allgemeinen so besteht, wie solche nur verlangt werden kann. Ich kann mich darüber nicht in ein näheres Detail einlassen, sondern nur bemerken, daß man es für zweckmäßig gefunden hat, die Functionen des früher angestellten Badcommissärs dem ersten Beamten zu übertragen.

Die andere, von dem Frhrn. v. Andlaw vorgeschlagene Maßregel, nämlich die Verlegung der Spielbank in das Innere der Zimmer, wird keinen großen Unterschied bewirken. Die Abgabe von Eintrittskarten gegen Erhebung einer gewissen Gebühr aber weder in der Befugniß der Regierung liegen, noch den Vertragsverhältnissen entsprechen.

Eine alleinige Aufhebung der Hazardspiele in Baden, welche zudem während der Dauer des Pachtvertrags, wie ein verehrter Redner vor mir ausgeführt hat, nicht ohne Entschädigung sowohl für die großen Verwendungen, die der Pächter bei dem Antritt des Pachtens gemacht hat, als auch für die Ansprüche aus dem Vertrage überhaupt geschehen könnte, würde nicht wohl, ohne Baden zu Grunde zu richten, statt-

finden können. Aber dazu wird die Regierung bereit sein, einer allgemeinen Maßregel der deutschen Regierungen zur Aufhebung aller öffentlichen Glücksspiele beizutreten. Unter diesen wäre jedoch nicht allein das rouge et noir zu verstehen, sondern nothwendig auch das Lotto- und Lotteriespiel, das wir nach unserer Erfahrung für weit verderblicher als das Spiel an Banken erklären müssen. Ich habe zufällig als Beleg dafür ein Lotterielos bei mir, welches ich mit der Frankfurter Post heute erhielt; es ist vielleicht das hundredste, welches mir schon zugeschickt wurde. Hier wird im Geheimen durch Collecteurs, Briefe u. s. w. das Glück gewissermaßen aufgedrungen, während es an der öffentlichen Bank jedem freisteht, ob er an dem Spiele Theil nehmen will.

Der Hr. Antragsteller hat am Schlusse seiner Rede ein Geständniß dahin abgelegt, daß er sich erst später kräftig genug gefunden habe, der Spiellust zu entsagen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auch ein Geständniß abzulegen. Ich habe in früherer Zeit und bis zu dem Momente, wo mich das höchste Vertrauen hierher berufen hat, beinahe regelmäßig an den Unterhaltungen der Bank Theil genommen und würde, wenn ich in Privatverhältnissen mich befände, durchaus nicht aufstehen, wieder daran Theil zu nehmen, weil ich, insofern man nicht gerade leidenschaftlich spielt, keinen Unterschied finde, ob man an der Bank oder in einem Commercepiel Geld gewinnt oder verliert. Daß Jeder dabei lieber gewinnt als verspielt, liegt in der Natur der Sache; allein darum ist man noch nicht gewinnstüchtig, oder überläßt sich der Leidenschaft und richtet sich zu Grunde.

Ministerialdirector Schrödt: Da die Discussion sich ihrem Ende zu nahen scheint, so will ich meine Ansicht über diesen Gegenstand in Kürze aussprechen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das öffentliche Hazardspiel ein Uebel ist, und im Allgemeinen in seinen Folgen sehr verderblich sein kann. Allein es entsteht die Frage, ob man durch die Beseitigung desselben nicht ein neues Uebel herbeiführt, das — auf den speciellen Fall angewendet — vielleicht von schlimmern Folgen sein und viel nachtheiliger auf Baden und dessen nächste Umgebung wirken wird, als der Fortbestand des öffentlichen Spiels. Dieses ist als eine Maßregel der Nothwendigkeit in den Bädern, gewissermaßen als eine Präventivmaßregel gegen

das geheime Spiel eingeführt worden, weil man in der Dessenlichkeit des Spiels gerade ein Mittel zur Unterdrückung etwaiger Mißbräuche sah. Der Hr. Motionsteller hat nun behauptet, daß gerade diese Präventivmaßregel Gelegenheit und Reiz zum Spielen gebe. Wenn aber der verehrte Redner diejenigen Länder besuchen würde, wo das öffentliche Spiel aufgehoben ist, so würde er finden, wie häufig die Gelegenheit zu solchen geheimen Spielen vorhanden ist. In allen Kaffee- und sonstigen öffentlichen Häusern kann man die sogenannten Cartéspieler sehen, auf deren beiden Seiten von Dritten gewisse Summen, und zwar häufig sehr bedeutende Summen gewettet werden.

Es ist bekannt, daß der Spielsaal in Baden der Vereinigungspunkt der Badgäste ist, daß das Theater, die Concerte und die öffentliche Harmoniemusik die Gäste nicht so anziehen, als das Zuschauen an der Bank. Es ist von dem Hrn. Berichterstatter ausführlich nachgewiesen worden, daß das Spiel auf die Frequenz von Baden einen großen Einfluß hat, und die Einwohnerschaft von Baden gerade durch die Duldung des Hazardspiels sich veranlaßt sah, große Summen auf die Verschönerung ihrer Häuser und Etablissements zu verwenden. Es ist von dem Hrn. Berichterstatter ferner dargethan worden, daß das Häuser- und Gewerkskeuercapital, und der Aufwand für die innere Einrichtung der Gebäude in Baden bis zu einer Summe von 8 Millionen Gulden gestiegen ist. Der Ertrag dieses Capitals ist von der Fortdauer der Frequenz abhängig. Würden wir diese durch die philanthropische Maßregel der Aufhebung der Spielbanken stören, so würden wir, wenn auch einzelne Personen Verluste verschmerzen könnten, den Ruin von vielleicht hundert Familien veranlassen. Ich frage, ob eine solche Rücksicht nicht höher steht, als die Möglichkeit einzelner Unglücksfälle.

Eine allgemeine Bundesmaßregel zur Unterdrückung aller öffentlichen Hazardspiele in Deutschland könnte mich allein verschonen; in diesem Falle müßte die einzelne Gemeinde unter der Maßregel der Gesamtheit leiden. Aber nur in diesem Fall möchte ich für eine Aufhebung der Bank in Baden stimmen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß dann bei einer solchen Maßregel durch die Nichtzustimmung einzelner Regierungen

nicht eine Lockspeise für die spielfüchtigen Fremden zum Nachtheil für Baden bereitet und dadurch die Gäste an einen andern Ort gezogen würden.

Was die Ausführung des Herrn Geh. Rath's Vogel in Beziehung auf den Pachtvertrag betrifft, so theile ich seine Ansicht vollkommen. Will man die Fortdauer des öffentlichen Spiels nicht mehr gestatten und der Entschädigungsleistung entgegen, so muß man sich dazu verstehen, den Ablauf der Pachtzeit abzuwarten. Dies erfordert das Interesse des Landes, indem es sich im Falle einer Entschädigung um Summen von vielleicht Millionen Gulden handeln würde.

Staatsrath Nebelius: Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß die Aufhebung aller öffentlichen Spiele in Deutschland der Stadt Baden nicht den geringsten Nachtheil brächte. Es könnte aber auch nicht darauf ankommen; denn es handelt sich von einem Verlust, den die Stadt erleiden könnte, gegenüber einer großen moralischen Wohlthat. Ich bin übrigens überzeugt, daß das Verbot der Zahlen- und Klassenlotterie einen so günstigen Einfluß auch auf die materielle Wohlfahrt unseres Landes haben würde, daß der Staat mittelbar mehr dadurch gewinnen dürfte, als er zu opfern hätte, wenn er drei- und viermal so viel, als der Pachtzins beträgt, auf Baden verwenden müßte. Ueber die Frage der Entschädigung, im Falle die Aufhebung der Spielbank in Baden in Folge einer allgemeinen Bundesmaßregel oder ohne eine solche geschieht, herrscht hinsichtlich des Princips keine Verschiedenheit der Ansichten, weil angenommen wird, daß die Großherzogl. Regierung den Vertrag, sowohl wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen von Seite des Pächters, als aus staatspolizeilichen Rücksichten aufheben kann. Im letztern Falle muß dieselbe aber den Forderungen der Loyalität Rechnung tragen; es müssen Umstände eintreten, die früher bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorhanden waren, und wenn sie vorhanden gewesen wären, die Regierung abgehalten hätten, diesen einzugehen. Aus dem alleinigen Grunde, daß das Spiel an und für sich verderblich sei, könnte daher eine solche Aufhebung nicht erfolgen, denn dieses hat man schon vor tausend Jahren gewußt. Man müßte nachweisen, daß

veränderte Verhältnisse eingetreten sind, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern.

Fehr. v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich will nur mit wenigen Worten mich mit der Ausführung und dem Antrage des trefflichen Commissionsberichts einverstanden erklären. Gewiß müssen die sittlichen Interessen, als die wichtigsten, hier vorangestellt werden; nur darf man sich durch das erhebende Gefühl, unter dem Banner der Moral zu kämpfen, nicht verleiten lassen, die praktischen Folgen des Handelns außer Acht zu lassen, indem man sonst — wie die Commission sich ausdrückt — dazu gelangen könnte, der Moral eine leere Huldigung darzubringen.

Die Ungunst gegen die Spielbank in Baden, welche übrigens theilweise mit einiger Uebertreibung geltend gemacht worden ist, verdient insofern alle Beachtung, als sie in einem sittlichen Gefühle und der Ueberzeugung von der Verderblichkeit der Hazardspiele überhaupt wurzelt. Allein man würde sich wohl allerdings einer Selbsttäuschung hingeben, wenn man durch Aufhebung einer einzelnen Spielbank in sittlicher Beziehung sehr Wesentliches geleistet zu haben glaubte. Die herrschende Neigung zum Spiel wird sich eben dann an andern Orten, und theilweise statt in öffentlichen Sälen in geheimen Spielhöhlen Befriedigung zu verschaffen wissen. Es ist zwar von dem Fehr. v. Andlaw hiergegen nicht ohne Grund hervorgehoben worden, daß man wenigstens nicht offen die Gelegenheit zum Spiele bieten sollte, aber es ist bereits entgegnet worden, daß die Verführung zum geheimen Spiele auch nicht ausbleibt, und dieses jedenfalls weit verderblichere Folgen äußert, weil es ohne alle Controle stattfindet.

Ich hege die Ansicht, daß, wenn sich öffentliche Spiele irgendwo rechtfertigen lassen, dies an einem größeren Curorte ist, wo die reiche, genußsüchtige Welt zusammenströmt, die weniger des Gewinns wegen spielt, als um die Zeit zu vertreiben und sich Emotionen zu verschaffen, und daß das Spiel dort auch verhältnißmäßig weniger verderbliche Folgen äußert, vorausgesetzt, daß die große einheimische Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen davon zurückgehalten wird. Mit Recht ist daher von der Commission auf die, die

mittlere und untere Volksklasse anziehende, weit verbreitete Klassen- und Zahlenlotterie hingewiesen und darauf die Schlussfolgerung gegründet worden, daß die Aufhebung dieser Lotterien noch ein weit dringenderes Bedürfnis ist. Nicht durch eine einzeln stehende, sondern nur durch eine allgemeine, alle öffentlichen Glücksspiele in ganz Deutschland unterdrückende Maßregel läßt sich der vorgesezte Zweck erreichen, und da ich wünsche, daß die Großherzogl. Regierung in geeigneter Weise zu einer solchen heilsamen Maßregel mitwirke — vorausgesetzt, daß sie die Zahlen- und Klassenlotterien umfaßt — stimme ich für den Antrag unserer Commission.

Was die formelle Frage betrifft, so glaube ich, daß wir uns mit einem Wunsche zu Protokoll begnügen können, nach der sehr dankenswerthen Erklärung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Regierung geneigt sei, zu einer solchen allgemeinen Maßregel mitzuwirken.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich wollte in der nämlichen Richtung mich äußern, und bin nur, was die Form betrifft, anderer Meinung; denn ich halte es an der Zeit, daß das öffentliche Hazardspiel einmal aufhört, und zwar weniger im Interesse des ältern Mannes, als in dem der Jugend, welche sich durchaus nicht zu diesem Spiele herbeilassen wird, wenn bei e Gelegenheit dazu durch öffentliche Banken gegeben ist. Der Familienvater wird um so beruhigter sein, wenn er weiß, daß diese Klippe beseitigt ist.

Ich bin auch der Meinung, daß es nicht geeignet wäre, den Spielpächter, der sogar noch mehr gethan hat, als er vertragemäßig verpflichtet war, aus dem Besitze seines Pachtens zu setzen, und daher der Ablauf der Pachtzeit abzuwarten ist. Da aber, wie es scheint, die hohe Kammer einstimmig der Ansicht ist, daß Etwas zur Aufhebung der öffentlichen Spiele geschehen sollte, so halte ich es für angemessener, wenigstens den zweiten Punkt des Commissionsantrags in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen, worauf ich den Antrag mir zu stellen erlaube. Es ist dies eine Bitte, die recht wohl der Prüfung und Erörterung der zweiten Kammer würdig ist.

Staatsrath Nebelius: Ich würde gegen diese formelle Abänderung des Commissionsantrags nichts zu erinnern haben, wenn wir nicht von der Regierung die erfreu-

liche Zusicherung erhalten hätten, daß sie ihr Möglichstes zur Befriedigung der darin ausgesprochenen Wünsche betragen werde. Damit werden also die Gründe, welche für eine Adresse sprechen, von selbst wegfallen, und es genügt, daß die hohe Kammer ihre Wünsche zu Protokoll niederlegt.

Was das polizeiliche Einschreiten betrifft, wozu der durch die Eisenbahn erleichterte Besuch von Baden Veranlassung geben könnte, so dürfte auch eine geschärfte Beaufsichtigung der jungen Leute aus Lyceen, Gymnasien u., welche sich dorthin begeben, nothwendig werden.

Auf eine Bemerkung des Hrn. v. Andlaw in Bezug auf den Eingang des Commissionsberichts muß ich noch Einiges erwidern. Wenn ich eine Frage zu beantworten habe, so pflege ich mir nicht von vorneherein eine Ansicht zu bilden, sondern betrete den Weg der Untersuchung und Forschung und nehme die Wahrheit, wie sie sich findet. Dadurch vermeidet man einen Fehler, in welchen man häufig fällt, wenn man sich von vorneherein lediglich die Aufgabe setzt, eine zu einem voraus bestimmten Ziele führende Ansicht zu begründen. Alsdann pflegt man nämlich leicht Alles, was nicht zu diesem Ziele hinführt, bei Seite zu legen. Es wird auf dem Wege, den ich eingeschlagen habe, leichter der Vorwurf der Einseitigkeit vermieden. Ich glaubte, daß im Commissionsbericht nicht eine Thatfache enthalten ist, welche nicht als das Resultat sorgfältiger Erwägung zu betrachten ist, gleichviel, wohin sie führt. Ich bin auf den Ursprung der Sache zurückgegangen, indem ich glaubte, die Commission dürfe nicht verschweigen, was die Regierung veranlaßt habe, das öffentliche Spiel in Baden zuzulassen, und habe Ihnen vorgetragen, was in den ältern Geheimerathsacten hierüber enthalten ist. Ich habe daraus ersehen, daß das öffentliche Spiel nur zur Abwehr größerer Nachtheile eingeführt wurde und mich überzeugt, daß man mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu Werke gegangen ist.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd.: Ich nehme keinen Anstand, wiederholt zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung zu gemeinsamen, die Aufhebung aller öffentlichen Hazardspiele und zugleich das Verbot der Lotto und Lotteriespiele bezweckenden Maßregeln aller deutschen Regierungen mitwirken werde, und daß sie im Falle ist, in dieser Beziehung eine Erklärung an einem andern Ort abzugeben.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich wollte nur die Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius, mit welcher Gewissenhaftigkeit bei der Zulassung des öffentlichen Spiels von Seite der Regierung zu Werke gegangen worden ist, bestätigen. Als ich vor 50 Jahren Baden besuchte, waren die daselbst anwesenden Gäste aus andern Ländern meistens Kranke, und diejenigen, die aus Liebhaberei und zum Vergnügen das Bad besuchten, waren Bewohner aus der Umgegend. Diese Fremden haben schon damals an kleinen Banken, welche in verschiedenen Wirthshäusern abwechselnd gehalten wurden, gespielt, ohne daß sie daran von Seiten der Polizei, welche das Spiel nur auf eine gewisse Zeit beschränkt hatte, gehindert wurden.

Dieses dauerte auch, nachdem hauptsächlich durch den Besuch der Gesandten vom Congress in Rastatt im Jahr 1798 Baden mehr im Auslande bekannt geworden war und eine größere Frequenz erhalten hatte, auf ähnliche Weise fort, bis die Regierung, welche zur Verschönerung dieses Badorts keine disponibeln Mittel hatte, theils in der Absicht, in dem Spiele eine Quelle hiesfür zu erhalten, theils etwaige Mißbräuche zu beseitigen, dasselbe verpachtete und unter öffentliche Controle stellte.

Der erste Pachtvertrag wurde aber zu manchen andern Zwecken verwendet, z. B. zur Anschaffung von Geräthschaften für die Sternwarte in Mannheim, für die Universität Heidelberg u. s. w. Später hielt man es jedoch für Pflicht, auch für Baden etwas zu thun, und beförderte durch die Verwendung des jeweiligen Pachttrags seinen Aufschwung. Die Fälle, welche wirklich einen Abscheu vor dem Hazardspiele hätten erregen können, sind sehr selten eingetreten, wie dies von dem Hrn. Berichterstatter ganz richtig dargethan worden ist. Manche Beispiele könnte ich anführen, daß selbst junge Leute in kurzer Zeit ihren Geschmac an dem Spiel verloren haben, und durch das Spiel eher gebessert worden sind. Das öffentliche Spiel in Baden beruht auf einem Vertrag, und kann daher, wie schon der Hr. Geh. Rath Vogel auseinander gesetzt hat, ohne Grund nicht einseitig aufgehoben werden.

Ich muß auch die Ansicht des Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt unterstützen, daß eine öffentliche Bank unter Controle weniger Nachtheil bringen kann, als die geheimen

Spiele. Ich erinnere mich, daß ich in einer sehr bedeutenden Stadt von Europa kurz darauf, nachdem das Hazardspiel dort aufgehoben war, gesehen habe, daß an einem Abende in einem Commercepiel 20—30,000 fl. gewonnen worden sind. Ein weit gefährlicheres Spiel ist allerdings aus den schon angeführten Gründen das Lotto und Lotteriespiel. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch auf dieses die gemeinsamen Maßregeln, im Fall solche zur Aufhebung der öffentlichen Spiele beschloffen werden, ausgedehnt würden.

Fehr. v. Andlaw: Ich werde Ihre Aufmerksamkeit, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! nur noch für kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe nicht gesagt, daß der Pacht ohne Entschädigung aufgehoben werden soll, sondern ich habe mich bloß auf den §. 28 des Vertrags gestützt. Ich erkläre mich mit Dem einverstanden, was der Hr. Geh. Rath Vogel hierüber bemerkt hat. Derselbe hat zugegeben, daß Umstände eintreten könnten, welche geeignet sind, die einseitige Aufhebung des Spielpachtvertrags zu begründen. Ich habe vorher schon behauptet, daß hiezu keine nähere Veranlassung schon jetzt besteht, jedoch daran die Frage geknüpft, ob nicht bei veränderten Verhältnissen diese Veranlassung etwa gegeben und benützt werden könnte? Der Hr. Berichterstatter hat selbst diesen Punkt hervorgehoben. Ich beantrage die Bitte an die hohe Regierung, den Spielpacht aufzuheben. Diese wird dadurch in die Lage versetzt sein, vorerst die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen die Aufhebung erfolgen kann; es wäre ja, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch wohl denkbar, daß diese Bedingungen von der Art seien, daß sich die Großherzogliche Regierung darauf einlassen könnte. Mehr verlange ich nicht, denn ich bin weit entfernt, in Verwaltungsgegenstände incompetenten Weise einzugreifen.

Auf einer Adresse bestche ich deshalb, weil diese der Sache überhaupt, folglich auch der deutschen Sache ein größeres Gewicht verleihen wird.

Es ist behauptet worden, das geheime Spiel habe häufig eine schlimmere Wirkung, als das öffentliche. Diese Ansicht möchte ich nicht theilen; ich traue jenem die Macht nicht zu, wie diesem. Spielverluste in Privatkreisen werden immerhin sich ereignen und sind, ohne Bevormundung der Einzelnen, nicht zu verhinder-

bern; allein der Staat darf durch seine Beihilfe das Uebel nicht sanctioniren, wenn er es trotz seiner Wachsamkeit nicht gänzlich unterdrücken kann.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat die Versicherung gegeben, die Regierung habe nie gesucht, für die Staatskasse Gewinn von dem Spiele zu ziehen. Es wurde von keiner Seite eine entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, welche schon dadurch ihre Widerlegung fände, daß der neue Pächter die bedeutenden Schulden der Badkasse übernehmen mußte. Hinsichtlich der von mir vorgeschlagenen Beschränkung der Spielenden auf solche, welche Eintrittskarten gelöst haben, will ich der Behauptung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß sie dem Vertrage zuwiderlaufe, nicht widersprechen, da ich denselben mit Ausnahme dessen, was der Commissionsbericht darüber enthält, nicht kenne, verweise jedoch auf andere Orte, wo eine solche Beschränkung besteht. Widerspricht aber auch die ange deutete Einrichtung den Pachtbestimmungen, so wird erst noch die Frage entstehen, ob die Regierung, welche es in ihrer Hand hat, überhaupt den Pacht aufzulösen, nicht Maßregeln ergreifen könnte, die durch die Umstände geboten scheinen. Ich bezweifle, daß die Befürchtungen vermehrter Gefahren des Spiels nach Eröffnung der Eisenbahn durch die Erwartungen des Hrn. Geh. Rath Bogel entfernt werden; auch weiß ich nicht, ob die Zahl der Spiel-tische nach dem Vertrage nicht vermehrt werden kann. Ich habe übrigens diese drei Maßregeln nur in Beziehung auf den unter Nummer 1. allgemein gefaßten Antrag der Commission angeführt und glaube nicht, daß wir in der Lage sind, der hohen Regierung die speciellen Anordnungen, welche nothwendig und nützlich sind, vorzuschlagen zu müssen, bin vielmehr überzeugt, daß sie selbst in ihrer Weisheit dieselben ergreifen wird.

Es ist in dem Commissionsbericht und von andern verehrten Rednern dargethan worden, daß für Baden kaum Verluste denkbar sind, wenn zur Abschaffung der öffentlichen Spiele eine allgemeine Maßregel ergriffen wird. Ich wäre geneigt, mich den Commissionsanträgen anzuschließen und selbst meinen Vorschlag der speciellen Aufhebung des Spiels in Baden zurückzunehmen, wenn die hohe Kammer den Antrag des Hrn. von Göler d. ä. mit der Modification, daß

nicht nur der zweite Punkt des Commissionsantrags, sondern sämtliche Punkte in eine Adresse aufgenommen werden, genehmigen würde. Andersfalls werde ich jedoch auf meinem ersten Antrag beharren.

Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat im Verlaufe seines Vortrags bemerkt, auch er habe gespielt, und in dem Spiele die Gefahr nicht gefunden, die ich ange-deutet habe. Dieses möchte wohl nach meiner Ansicht auf der Verschiedenheit der Individualitäten beruhen; es wohnt zuverlässig hochdemselben eine gewisse Ruhe inne, deren ich mich nicht in gleichem Maße rühmen darf; das, was ihm nicht gefährlich werden konnte, wurde es daher mir; worin er etwa nicht Unrecht thun konnte, war Unrecht von meiner Seite. Ich glaube daher, diese Argumentation nicht als entscheidend annehmen zu können.

Ich wiederhole schließlich meinen Antrag auf den Entwurf einer Adresse in dem berührten Sinn, und verzichte, im Falle die hohe Kammer sich dafür ausspricht, auf meinen speciellen Antrag.

Das hohe Präsidium schreitet hierauf, mit Aussetzung der formellen Frage, zu den einzelnen Punkten des Commissionsantrags und zwar zu nächst zu

Nr. 1.

„daß die hohe Regierung die Mittel zur Beseitigung der größern Nachteile, welche das öffentliche Spiel für die einheimische Bevölkerung in Folge der Herstellung der Eisenbahn voraussichtlich herbeiführt, in sorgsame Erwägung ziehen möge.“

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung von der Kammer einhellig angenommen.

Zu Nr. 2.

„daß die hohe Regierung zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in den deutschen Staaten, sowohl der Spielbanken in Baden, als auch der Zahlen- und Klassenlotterien, innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes, soviel an ihr liege, auf die ihr geeignet scheinende Weise nachdrücklich und beharrlich wirken möge.“

Ministerialdirector Eichrodt: Ich erlaube mir einen kleinen Zusatz zu Nummer 2 des Commissionsantrags in Vorschlag zu bringen. Ich nehme nämlich an, daß die hohe Kammer nicht geneigt ist, die Regierung um eine specielle Aufhebung des Spiels in Baden, unabhängig von einer

gemeinsamen Maßregel der deutschen Regierungen, anzugehen. Es wird nun wesentlich zur Beruhigung der Einwohner von Baden beitragen, wenn man den Commissionsantrag unter Nr. 2 etwas schärfer präcisirt und zwar etwa dadurch, daß man demselben hinzufügt:

„die Kammer beabsichtige durchaus nicht, daß die Regierung jetzt schon für sich allein und ohne Mitwirkung der andern Regierungen die Spielbank in Baden aufheben, sondern wünsche nur, daß sie auf eine gemeinsame Bundesmaßregel zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in Deutschland hinwirken möge.“

Geh. Rath Vogel: Die Bewohner von Baden können ihre Beruhigung in der ganzen Verhandlung finden, und wenn man einen Wunsch zu Protokoll niederlegt, so ist die Begründung desselben auch aus den Verhandlungen zu ersehen. Ich halte daher einen solchen Zusatz nicht für nothwendig.

Staatsrath Nebenius: Ich hätte nichts dabei zu erinnern, wenn ein solcher Zusatz beliebt würde, allein für nothwendig halte ich ihn nicht. Der Antrag der Commission erläutert sich aus dem ganzen Inhalt des Berichts. Es kann auch die Regierung zu einer Abschaffung aller Spiele in Deutschland nicht anders mitwirken, als dadurch, daß sie einer gemeinsamen Bundesmaßregel beiträgt.

Major Frhr. v. Türkheim unterstützt diese Ansicht, worauf Ministerialdirector Eichrodt seinen Antrag zurückzieht.

Die Kammer genehmigt hierauf Nummer 2 des Commissionsantrags einstimmig; ebenso ohne Bemerkung

Nr. 3,

„daß die hohe Regierung jedenfalls durch die Verwaltung des Badfonds sich in den Stand zu setzen suchen möge, mit einem mäßigen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln die Kosten der Badanstalten zu bestreiten.“

Das hohe Präsidium setzt nunmehr die Frage zur Discussion aus, ob diese Anträge in einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebracht oder als Wünsche in das Protokoll niedergelegt werden sollen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüd: Da die Wünsche der hohen Kammer mit der Absicht der Großherzogl. Regierung übereinstimmen, so scheint mir eine Adresse an Sein e

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26. Prot. Heft.

Königl. Hoheit den Großherzog im gegenwärtigen Augenblick zwecklos und daher überflüssig.

Geh. Legationsrath v. Marschal theilt diese Ansicht.

Prälat Hüffel: Es gereicht mir zur großen Freude, daß die hohe Kammer die Ansicht über die Unsittlichkeit des Spiels getheilt hat. Was daneben liegt, berührt mich nicht. Wenn nun aber die Regierung und die Kammer das Spiel als durchaus unsittlich und verwerflich betrachten, so sehe ich keinen Grund, warum wir nicht unsere Wünsche in eine Adresse niederlegen wollen. In den Protokollen liegt mancher Wunsch, der nicht beachtet wurde; dieselben häufen sich von Jahr zu Jahr, so daß es zuletzt eine eigene Aufgabe sein wird, darin Etwas nachzuschlagen. Ich halte es daher der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, die Form einer Adresse zu wählen, und unterstütze den dahingehenden Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Geh. Rath Vogel: Die Wichtigkeit eines Gegenstandes reicht nicht hin, um den Antrag auf eine Adresse zu begründen. Es ist keine Nothwendigkeit vorhanden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in einer Adresse vorzustellen, wie verderblich das Spiel ist. Der Grund zu einer Bitte ist nicht vorhanden, weil die Ansicht und Erklärung der Regierungskommission eine solche nicht nöthig macht. Es fehlt also nach constitutionellen Grundsätzen an der Veranlassung, eine Adresse zu beschließen, und gerade wegen der großen Wichtigkeit, welche man einer Adresse beizulegen hat, halte ich es für begründet, daß man keine Adresse beschließt.

Frhr. v. Andlaw: Diese Gründe würden gegen jede Adresse irgend einer Art sprechen; sie beweisen nichts, weil sie zu viel beweisen. Der Großherzog dürfte nur die Verhandlungen der Kammern lesen, was ihm aber nicht zumuthen ist, um sich von jedem Wunsche derselben zu überzeugen, oder die Regierungsgorgane dürften nur die Mittheilungen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überbringen, wie dies in andern Fällen auch geschieht. Der Grund, warum ich eine Adresse wünsche, liegt darin, daß dadurch der Sache überhaupt eine größere Wichtigkeit verliehen wird, als durch die Niederlegung eines Wunsches zu Protokoll. Im speciellen Fall setze ich in diese Adresse einen um so höhern Werth, weil durch das moralische Gewicht derselben die Sache in ganz Deutschland eine Beförderung erhalten wird.

Staatsrath Nebeni u s : Ich bin auch damit einverstanden, daß bei unbedeutenden Angelegenheiten ein Wunsch zu Protokoll, bei wichtigen dagegen eine Adresse zu beschließen sei, jedoch nur dann, wenn die Großherzogl. Regierung über den Gegenstand der Adresse sich noch nicht ausgesprochen oder sich dagegen erklärt hat. Wenn man aber im voraus weiß, daß Dasjenige, um was man bitten will, gewährt werden wird, und dieses dem Bittenden förmlich eröffnet worden ist, so ist die Bitte überflüssig. Die Commission würde wegen der Wichtigkeit der Sache wohl eine Adresse vorgeschlagen haben, hat aber, nachdem mit den Hrn. Regierungscommissären Rücksprache genommen, und von denselben die Zusicherung ertheilt worden war, daß die Wünsche der Commission, wenn sie die hohe Kammer theilen sollte, bei der Regierung keinen Anstand finden würden, zur Vereinfachung der Verhandlungen vorgezogen, nur einen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Großhofmeister v. Vertheim schließt sich den Aeußerungen des Staatsraths Nebeni u s mit dem Bemerkten an, daß durch die Veröffentlichung der Protokolle Deutschland erfahren könne, welche Ansichten die Regierung und die hohe Kammer über die öffentlichen Hazardspiele habe.

Die Kammer beschließt hierauf mit allen gegen vier Stimmen (Prälat Hüffel, Major Frhr. v. Türkheim, Generalleutenant v. Freystedt, und Frhr. v. Andlaw), die drei von der hohen Kammer angenommenen Punkte des Commissionsantrags als Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.